

GerichtsdolmetscherInnen - eine aussterbende Gattung?

Dieser Artikel beschäftigt sich mit der Frage der seit 2007 unverändert niedrigen Gebühren für GerichtsdolmetscherInnen und dem dadurch bewirkten Mangel bzw. der Überalterung dieses für die richterliche Arbeit unentbehrlichen Berufsstandes. Weiters wird das Problem der Verwendung ungeprüfter DolmetscherInnen erörtert, und es werden Vorschläge zu einer Verbesserung der Situation gemacht.

AUTOR: Dr. Dietmar Koller, Richter für Strafsachen (Jugendliche, Junge Erwachsene) am BG Innere Stadt Wien und Gerichtsdolmetscher für die tschechische Sprache.

Wer kennt nicht das Problem aus seinem richterlichen Alltag? Man benötigt für eine Verhandlung oder Vernehmung – oft auch recht kurzfristig – einen Gerichtsdolmetscher oder eine Gerichtsdolmetscherin. Mit etwas Glück hat man eine Rechtspraktikantin und/oder einen engagierten Kanzleileiter, die nach zahlreichen erfolglosen Telefonaten endlich melden können, jemanden gefunden zu haben, der allenfalls auch von weiter anreisen würde. Hat man weniger Glück, bringt man selbst einen Vormittag am Telefon, Tonbänder besprechend, um Rückruf ersuchend oder freundliche Absagen empfangend, da sämtliche DolmetscherInnen für die benötigte Sprache bereits ausgebucht sind. Und wenn man noch weniger Glück hat, muss man die Verhandlung schlicht und einfach vertagen.

Was ist da los? Sorgt die Justiz nicht ausreichend vor? Gibt es zu wenige GerichtsdolmetscherInnen?

Ein Blick in die nebenstehende Tabelle vermag einiges zu erklären. Man beachte vielleicht weniger die zweite Spalte (Höchstalter in der jeweiligen Sprache), obwohl die Existenz

eingetragener SprachmittlerInnen im Alter von 96 Jahren schon beeindruckend ist, sondern man sehe sich in der

vierten Spalte das Durchschnittsalter der GerichtsdolmetscherInnen an. In den meisten Sprachen – und hier sind sowohl „exotische“ als auch durchaus gebräuchliche Sprachen vertreten – liegt dieses teils beträchtlich über 60 Jahren! Also knapp am oder über dem Pensionsalter.

Nicht weniger beunruhigend ist der Blick auf das Alter der jeweils jüngsten VertreterInnen der angeführten Sprachen: Nur bei Polnisch scheint es hier mit einer 29jährigen Gerichtsdolmetscherin Nachwuchs zu geben, der diese Bezeichnung auch verdient. Der Großteil der „Nesthäkchen“ in den anderen Sprachen ist zwischen 35 und 50 Jahren alt. Jüngere gibt es nicht! Und bei Bulgarisch – sicher keine besonders

SDG-Liste - Dolmetscher im Sprengel des LG ZRS Wien - Tabelle ausgewählter Sprachen - Stand Juli 2018.

Sprache	ältester	jüngster	Durchschnittsalter	Gesamtzahl
Afghanisch (Dari und Pashtu)	49	49	49	1
Arabisch	83	38	70	14
Bosnisch	96	34	60	46
Bulgarisch	80	56	65	10
Chinesisch	78	52	62	10
Englisch	84	31	61	68
Georgisch	43	39	41	2
Indisch	48	48	48	1
Italienisch	74	43	62	16
Kroatisch	96	34	60	47
Persisch (= Farsi)	83	37	66	9
Polnisch	71	29	62	15
Portugiesisch	77	43	62	7
Rumänisch	70	34	54	11
Serbisch	96	34	60	47
Slowakisch	91	45	64	11
Tschechisch	77	45	64	19
Türkisch	81	44	64	21
Ungarisch	82	38	64	16

seltene Sprache – ist die jüngste Dolmetscherin 56 Jahre.

Nochmals also die Frage: Was ist das los? Sorgt die Justiz nicht ausreichend vor? Ergänzt um: Warum gibt es bei GerichtsdolmetscherInnen keinen Nachwuchs mehr?

Diesmal hilft uns keine Tabelle, sondern ein – es genügt ein ganz kurzer – Blick in das GebAG. Die dort angeführten Vergütungen, bestehen seit 2007 – wobei sie schon damals lächerlich niedrig waren – unverändert bzw. wurden seither sogar gekürzt (Abrundung gem. § 39 Abs 2 GebAG, Deckelung gem. § 54 Abs 1 Z 4 GebAG). Und man bedenke dabei, dass gemäß diesen Tarifen SpezialistInnen bezahlt werden, die ein schwieriges Sprachstudium (mit hoher Drop-out-Rate) an einer Universität absolviert, in der Folge eine Prüfung vor einer Kommission mit Richtervorsitz (Ausfallsrate ca. 70 – 80 %) bestanden haben und teure Fortbildungskurse und Skripten bezahlen und sich umfassend vorbereiten mussten, um in die Gerichtsdolmetscherliste aufgenommen zu werden.

Und dann wird klar: Wer jung und hoch qualifiziert ist, hat in der Regel kein Interesse und meist keine Notwendigkeit, um unglaubliche € 12.40 pro halbe Stunde zu dolmetschen (§ 54 Abs 1 Z 3 GebAG). Zugegeben, für die erste halbe Stunde erhält man € 24,50, womit man auf € 36,90 für die erste Stunde kommt, aber eben nur für die erste (vor Steuern wohlge-merkt!).

Noch ein Glück, dass man für die An- und Abreise sowie für Wartezeiten ein bisschen etwas bekommt: € 22,70 pro Stunde (§ 32 GebAG). Man müsste dieses Geld eigentlich

als Schmerzensgeld bezeichnen. Denn gäbe es diese Anfahrtskosten – die übrigens auch jeder rechtschaffene Handwerker verrechnet, aber in zumindest doppelter Höhe, nicht – wäre die o.a. Liste inzwischen wahrscheinlich schon leer.

Nicht besser sieht es mit schriftlichen Übersetzungen aus. Glaubt der Gesetzgeber wirklich, dass heute noch jemand einen Beruf wählt, wo er für die Übersetzung einer Seite Fachtext € 15,20 (§ 54 Abs 1 Z 1 GebAG) erhält?

Mir ist es in meiner Funktion als Richter in Jugendstrafsachen oft peinlich, wenn ich am Ende einer Hauptverhandlung die Höhe der Gebühren einer meiner meist hochprofessionell arbeitenden DolmetscherInnen laut GebAG bestimmen muss. Und noch peinlicher ist es mir, wenn ein Angeklagter nicht erschienen ist und ich einer Dolmetscherin, die sich für die Verhandlung einen ganzen Vormittag reserviert hat, (ohne Mühewaltung) nur € 22,70 für Zeitversäumnis zusprechen darf.

Es kann für GerichtsdolmetscherInnen aber noch schlimmer kommen, und das ist uns RichterInnen oft gar nicht bewusst: Nämlich dass sie von uns am Vortage einer Verhandlung oder manchmal auch erst, wenn sie sich bereits auf den Weg dorthin machen möchten, angerufen werden, dass der Angeklagte nicht gefunden wurde und der Termin ersatzlos, somit aber auch entgeltlos entfällt.

Wen wundert es also, dass junge, gut ausgebildete DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen wenig Neigung zeigen, die Karriere eines Gerichtsdolmetschers oder einer Gerichtsdolmetscherin einzuschlagen?

In der Justiz eigentlich ohnehin niemanden. Wann immer man mit RichterkollegInnen spricht, sind alle der Meinung, dass die Dolmetschertarife viel zu niedrig sind. Bei Gesprächen zwischen Vertretern des Österreichischen Verbands der Gerichtsdolmetscher (ÖVGD) mit GerichtspräsidentInnen, an denen ich teilnehmen durfte, wird diese Einschätzung ebenfalls allgemein bestätigt. Und auch bei Gesprächen zwischen ÖVGD-VertreterInnen und dem Justizministerium wird von Ministeriumsseite seit Jahren vollstes Verständnis für die Problematik geäußert, aber ...

Es ist das liebe Geld. Der Staat müsse sparen. Wenn die Gebühren für DolmetscherInnen bei Gericht steigen, dann steigen auch die Kosten für DolmetscherInnen im Innenressort. Dem ÖVGD wird beschieden, er möge im Innenressort für Verständnis für sein Anliegen werben. Und das Innenressort, aber auch das Justizministerium selbst verweist letztendlich regelmäßig auf den obersten Säckelwart der Republik, den Finanzminister, den man doch erweichen möge. Die DolmetscherInnen mögen sich also an diesen wenden!

Also ob es das Problem der DolmetscherInnen wäre, ob es sie in zehn Jahren noch in ausreichender Zahl geben wird. Wenn keine jungen Kräfte mehr nachkommen und die Routiniers, die diese Tätigkeit oft nur aus Freude an der Sprache und weniger des schönen Mammons wegen noch über das Pensionsalter hinaus ausüben, sich endgültig zur Ruhe setzen werden, dann ist es nicht deren Problem. Dann ist es das Problem der Richterinnen und Richter. Wie soll dann ein gewissenhafter Richter ein fair trial gewährleisten?

Eigentlich sollte nicht der ÖVGD um höhere Gebühren kämpfen, sondern wir RichterInnen. Denn die negativen Folgen des Dolmetschermangels treffen uns.

Eigentlich sollte unser Justizministerium – ohne ständigen Verweis auf das Innenressort, doch dazu noch später – aus eigener Initiative eine Reform des GebAG in die Wege leiten.

Wie könnte eine solche Reform aussehen? Anzustreben wäre natürlich primär eine umfassende Neugestaltung des GebAG auf Basis seriöser marktkonformer Stunden- und Zeilensätze. Bei solchen marktgerechten Tarifen würden sich viel mehr KandidatInnen, auch für seltene Sprachen, bewerben und es könnten mehr in die Gerichtsdolmetscherliste aufgenommen werden, unter denen wir RichterInnen auswählen könnten. Bei marktkonformen Honoraren könnten auch die verschiedenen Zuschläge, wie für Reinschreiben, Durchschriften, Vom-Blatt-Dolmetschen während der Vernehmung (gedeckelt oder auch nicht) etc., die die Gebührenbestimmung verkomplizieren, wegfallen. Das Gesetz wäre mit einem Schlag übersichtlich und klar.

So wie auch Rom werden Gesamtreformen nicht an einem Tag erschaffen. Eine wesentlich rascher zu realisierende Lösung unter vorläufiger Belassung der bisherigen Struktur des GebAG wäre die Ausweitung des sog. Gebührensplittings auf alle Verfahrensarten. Dies würde für mehr Gerechtigkeit sorgen. Aus Sicht der GerichtsdolmetscherInnen ist es nämlich nicht einzusehen und rein willkürlich, warum sie für die gleiche Arbeit in C- und Cg-Sachen – vorausgesetzt keine Verfahrenshilfe – mehr

Honorar bekommen als in Strafverhandlungen. Eine gute Übersetzung muss immer gleich viel wert sein, egal ob sie jetzt aus Amtsgeldern oder Parteiengeldern entlohnt wird.

Es ist eine Bringschuld der Justiz, die Gebühren für Übersetzungen und Dolmetschen zeitgemäß und attraktiv zu gestalten, wenn wir in den nächsten Jahren noch über qualifizierte GerichtsdolmetscherInnen verfügen und so unseren Verpflichtungen aus Art. 6 EMRK nachkommen wollen.

Die Alternative sähe nämlich eher düster aus, womit ich zum Abschluss wieder beim Innenressort wäre. Dort gibt es übereinstimmenden Auskünften zufolge keinen Dolmetschermangel, im Gegenteil: So verfügt die Polizei angeblich über 280 Dolmetscher für die Sprachen Afghanistans im Vergleich zu einem einzigen im Sprengel des LG für ZRS Wien eingetragenen Gerichtsdolmetscher.

Wie kommt die Polizei zu diesen vielen „Dolmetschern“? Wer hat sie alle geprüft und zertifiziert? Als mir ein Strafverteidiger glaubwürdig erzählte, beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einen Aushang gesehen zu haben, wonach Asylwerber, die sich als Dolmetscher zur Verfügung stellen, „bevorzugt behandelt werden“, ist mir beinahe übel geworden. Und nicht bloß einmal hat sich ein Angeklagter, dem man Widersprüche seiner Aussage in der Hauptverhandlung mit dem Polizeiprotokoll vorgehalten hat, damit verantwortet, der Dolmetscher hätte ihn wahrscheinlich missverstanden. Wenn es sich dabei um einen nicht zertifizierten Polizei-Hausdolmetscher gehandelt hat, dann kann man die im Akt befindliche polizeiliche Vernehmung als Makulatur

betrachten. Eigentlich handelt es sich bei solchen Protokollen um Amtsmisbrauch und um eine grundlegende Verletzung von Art. 6 EMRK.

Abschließend noch eine letzte Frage: Können wir RichterInnen, außer zustimmend zu nicken, überhaupt etwas tun, um diese Misere zu beenden? Wir schreiben keine Gesetze, wir verhandeln keine Budgets. Müssen wir also warten, bis der letzte ...?

Es hat sich gerade in jüngster Zeit wieder beeindruckend gezeigt, dass wir – durch unsere Standesvertretung und geschlossen auftretend – sehr wohl etwas bewirken können. Dass wir Anliegen im Interesse der Rechtspflege gegenüber der Politik durchsetzen und sinnloses Sparen erfolgreich verhindern können. Es wäre also an der Zeit, wenn wir als RichterInnen auch diese Art zu sparen, die inzwischen einen eklatanten Mangel an qualifizierten GerichtsdolmetscherInnen bewirkt hat, aufzeigen und über Justizverwaltungsorgane und Standesvertretung Druck auf die Politik ausüben, endlich das GebAG zu reformieren oder – in einem ersten Schritt – Gebührensplitting flächendeckend einzuführen.

Und als einzelne RichterInnen können wir unser Augenmerk vermehrt auf die Qualität der Übersetzung von Protokollen, die wir von Polizei, Familiengerichtshilfe etc. erhalten, richten und vielleicht bei diesen Behörden anregen, man möge doch nicht mit ungeprüften Hausdolmetschern arbeiten, da dies die nachfolgende richterliche Arbeit erschwert. Und natürlich sollten wir selbst nur eingetragene zertifizierte GerichtsdolmetscherInnen einsetzen (PS: Und die Gebühren so rasch wie möglich anweisen ...).